

Satzung über die Benutzung der Notunterkunft der Gemeinde Sankt Wolfgang (Notunterkunftssatzung)

Die Gemeinde Sankt Wolfgang erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung – Widmungszweck

¹Die Gemeinde Forstinning betreibt ihre Notunterkunft in der Hofmarkstraße 7 in 84427 Sankt Wolfgang als öffentliche Einrichtung. ²Sie dient insbesondere dazu, obdachlosen Gemeindeangehörigen der Gemeinde Sankt Wolfgang im Sinne des § 2, denen es nicht gelingt, sich selbst anderweitig Unterkunft zu verschaffen und bei denen alle anderen Hilfsmittel nachweislich erschöpft sind, eine vorübergehende Unterkunft einfacher Art zu gewährleisten. ³Weitere Notunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind diejenigen, Gebäude, Wohnungen und Räume, welche durch die Gemeinde hierfür bestimmt werden.

§ 2 Begriff der Obdachlosigkeit

(1) Obdachlos im Sinn dieser Satzung ist,

- wer ohne Unterkunft ist,
- wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht oder
- wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbillen der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist und wer nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

(2) Obdachlos im Sinn dieser Satzung ist nicht,

- wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
- wer zwar wohnungslos ist, aber sich anderweitig eine, wenn auch nur vorübergehende, Unterkunft verschafft hat oder verschaffen kann
- oder wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personenberechtigten entzogen hat und deshalb nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 3

Aufnahme in die Notunterkunft und Begründung eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses

- (1) ¹Räume in der Notunterkunft dürfen nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Gemeinde Sankt Wolfgang auf Antrag schriftlich verfügt hat (Benutzer). ²Eine mündliche Verfügung ist schriftlich zu bestätigen. ³Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) ¹Durch die Aufnahme in die Notunterkunft entsteht mit dem Tag des Einzugs ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis zwischen dem Benutzer und der Gemeinde Sankt Wolfgang. ²Die Aufnahmeverfügung ist von allen künftigen Benutzern (Volljährige) oder deren gesetzlichen Vertretern (bei Minderjährigen und unter Betreuung stehenden Volljährigen) zu unterschreiben. ³Diese Satzung und ggf. die Hausordnung sind von den Benutzern bei der Aufnahme schriftlich anzuerkennen.
- (3) ¹Die Antragsteller sind verpflichtet, der Gemeinde Sankt Wolfgang über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Gründe für eine Aufnahme Auskunft zu geben. ²Die Aufnahme ist an die Mitwirkungspflicht des Antragstellers gebunden.
- (4) ¹Die Aufnahme kann befristet werden sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. ²Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Notunterkunftsräume innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen oder zu räumen sind.
- (5) In den Räumen einer Notunterkunftseinheit (ein oder mehrere zusammengehörige oder nach außen abgeschlossene Unterkunftsräume) können auch ein oder mehrere Benutzer gleichen Geschlechts, die nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen werden.

§ 4

Auskunftspflicht

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, der Gemeinde Sankt Wolfgang
- alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug dieser Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse,
 - Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen,
 - zum Nachweis Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen, erforderlichenfalls der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.
- (2) Den Benutzern kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.

§ 5 Ärztliche Untersuchung

- (1) Vor der Aufnahme hat der Antragsteller von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Benutzer (durch ansteckende Krankheiten o.ä.) hinzuweisen.
- (2) Unbeschadet hiervon kann die Gemeinde Sankt Wolfgang bei diesbezüglichen konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen oder selbst die notwendigen Untersuchungen anordnen.

§ 6 Benutzungsverhältnis

- (1) ¹Die Benutzer haben die Notunterkunft, insbesondere die Unterkunftsräume und die Gemeinschaftseinrichtungen, pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und dürfen diese nicht ordnungswidrig gebrauchen. ²Sie sind verpflichtet, die Unterkunftsräume samt dem überlassenen Zubehör im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. ³Gänge sind täglich zu kehren, und wöchentlich gründlich zu putzen. ⁴Dienen diese Gänge mehreren Benutzern, so haben sie die Reinigung im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen.
- (2) ¹Die Benutzer haben sich in der Notunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
²Insbesondere ist es den Benutzern untersagt,
 1. andere Personen ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde Sankt Wolfgang in die Notunterkunft aufzunehmen, insbesondere dort übernachten zu lassen,
 2. die Räume zu anderen als Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken, zu verwenden,
 3. im Bereich der Notunterkunft ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde Sankt Wolfgang
 - a. bauliche Änderungen vorzunehmen,
 - b. Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäunungen zu errichten und Pflanzungen anzulegen,
 4. die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzern ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde Sankt Wolfgang zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
 5. in den Unterkunftsräumen außerhalb der dafür vorgesehenen Räume Wäsche zu waschen oder zu trocknen,
 6. Altmaterial oder leichtentzündliches Material jeglicher Art in den Unterkunfts- oder Nebenräumen zu lagern,

7.

- a. Sachen aller Art, insbesondere Fahr- und Motorräder, auf dem Flur, der Treppe, in den Gemeinschaftseinrichtungen oder Grünanlagen abzustellen,
 - b. Kraftfahrzeuge außerhalb des vorgesehenen Stellplatzes neben der Notunterkunft oder in den Grünflächen zu parken,
 - c. Kraftfahrzeuge auf den zu der Notunterkunft gehörenden Flächen zu fahren und instand zu setzen, sowie außerhalb der etwaig errichteten Stellplätze zu reinigen,
 - d. nicht fahrbereite oder nicht angemeldete Kraftfahrzeuge auf den vor der Notunterkunft etwaig errichteten Stellplätzen, auf Gehwegen und Grünanlagen abzustellen,
8. auf dem Grundstück der Notunterkunft Tiere ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde Sankt Wolfgang zu halten,
9. Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) in der Notunterkunft zu lagern und/oder mit sich zu führen,
10. Freiantennen jeglicher Art einschließlich Satellitenschüsseln oder Funkanlagen ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde Sankt Wolfgang anzubringen oder zu betreiben,
11. Ölöfen, Gasherde, Gasraumheizöfen, Elektroöfen und -herde ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde Sankt Wolfgang aufzustellen und zu betreiben. Jede Einrichtung von Flüssiggasanlagen (Propangasgeräte) ist untersagt.
- (3) Ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde Sankt Wolfgang vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an den Notunterkunftsanlagen, insbesondere den Unterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Gemeinde Sankt Wolfgang anzuzeigen.
- (5) ¹Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Gemeinde Sankt Wolfgang gem. Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) das Betreten der Notunterkunftsräume in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu gestatten. ²Bei Vorliegen besonderer Umstände sowie bei Gefahr im Verzug gilt dies auch ohne Ankündigung und auch für die Nachtzeit. ³Die Beauftragten haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (6) ¹Besucher haben sich in der Notunterkunft so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. ²Insbesondere sind die Regeln dieser Satzung und der etwaigen Hausordnung zu beachten.
- (7) ¹Wer sich ohne Aufnahme in den Notunterkünften aufhält oder als Besucher gegen Bestimmungen des § 6 Abs. 6 verstößt, kann aus der Notunterkunft verwiesen werden. ²Ferner kann das künftige Betreten der Notunterkunft und deren Nebenanlagen befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).
- (8) Das Einbringen eigener Möbel ist nicht zulässig.

§ 7 Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten

¹Ausbesserungen, bauliche Veränderungen und sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Notunterkunft, der Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. ²Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu behindern oder zu verzögern. ³Bei drohenden Gefahren ist eine Ankündigung nicht notwendig.

§ 8 Umquartierung

- (1) Die Gemeinde Sankt Wolfgang kann Benutzer in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunftsanlage umquartieren, wenn
1. Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen, insbesondere durch die Umquartierung eine bessere Verteilung der Notunterkunftsräume unter den Benutzern erreicht wird, oder
 2. der Benutzer schwerwiegend oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 6 Abs. 2 verstoßen hat,
 3. im Zusammenhang mit § 7 dieser Satzung die Räumung erforderlich ist,
 4. die Unterkünfte nicht von allen in der Aufnahme aufgeführten Personen bezogen werden, oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert.
- (2) ¹Die Umquartierungsanordnung ergeht durch schriftlichen Bescheid. ²Die umquartierten Benutzer sind verpflichtet, den Umquartierungsanordnungen nachzukommen und ihre bisherigen Notunterkunftsräume zu räumen. ³Hierbei können Familien auch in einen kleineren Raum verlegt oder Einzelpersonen zusammen mit anderen Personen gleichen Geschlechts in Gemeinschaftsräumen untergebracht werden.
- (3) Lässt eine Umquartierung im Falle des Abs. 1 Ziffer 2 keine Besserung erwarten, so kann/können der/die Benutzer auch nach § 9 ausquartiert werden.

§ 9 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) ¹Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Sankt Wolfgang jederzeit beenden. ²Das Benutzungsverhältnis endet erst mit dem tatsächlichen Auszug.
- (2) Die Gemeinde Sankt Wolfgang kann das Benutzungsverhältnis zum Ende eines Monates durch eine schriftliche Erklärung, die dem Benutzer spätestens drei Werkstage vor dem Beendigungstermin zugegangen sein muss, beenden, wenn der Benutzer
1. eine andere Unterkunft gefunden hat,
 2. von der Aufnahmeverfügung innerhalb von drei Tagen keinen Gebrauch macht oder die überlassenen Räume nicht zu Wohnzwecken oder nur zum Abstellen von Hausrat benutzt werden,

3. seinen Auskunftspflichten gemäß § 4 der Satzung nicht fristgerecht nachkommt, insbesondere, wenn er sich weigert, Auskünfte über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen,
 4. sich grundlos weigert, einen Antrag auf Vormerkung für eine öffentlich geförderte Wohnung (Sozialwohnung) zu stellen oder die Unterlagen zur Prüfung des Antrages auf eine Sozialwohnung nicht vollständig vorlegt,
 5. die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen ablehnt oder eine vorgeschlagene Sozialwohnung unberechtigt ablehnt bzw. sich zu Auswahlvorschlägen für Sozialwohnungen nicht äußert und/oder Wohnungsbesichtigungstermine nicht wahrnimmt,
 6. es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen. Hierüber können von der Gemeinde Sankt Wolfgang regelmäßig Nachweise verlangt werden,
 7. in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen,
 8. über Haus- bzw. Wohneigentum verfügt oder sonst wirtschaftlich in der Lage ist, sich selbst mit Wohnraum zu versorgen,
 9. die Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet oder mit einem Betrag im Rückstand ist, der den Betrag von zwei Monatsgebühren übersteigt,
 10. durch sein Verhalten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt,
 11. in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen des § 6 oder der Hausordnung nach § 12 verstoßen wird,
 12. oder nicht wohnungslos ist, seine Selbsthilfepotentiale nicht ausschöpft, um die Wohnungslosigkeit zu beseitigen oder sich rechtsmissbräuchlich auf Wohnungslosigkeit beruft.
- (3) Die Beendigungsfrist nach Abs. 2 kann aus sozialen Gründen bis zu einer Dauer von drei Monaten verlängert werden.
- (4) ¹Die Gemeinde Sankt Wolfgang kann das Benutzungsverhältnis jederzeit fristlos beenden und das künftige Betreten des Anwesens oder Grundstückes befristet oder auf Dauer untersagen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich und das Abwarten der Beendigungsfristen nicht vertretbar ist. ²Ferner kann das künftige Betreten der Notunterkunft und deren Nebenanlagen befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).
- (5) ¹Vor der Beendigung des Benutzungsverhältnisses nach Abs. 2 ist der Benutzer schriftlich anzuhören und auf die Möglichkeit der Beendigung hinzuweisen. ²Art. 28 Abs. 2 und 3 BayVwVfG gelten entsprechend. ³Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses ergeht in den Fällen des Absatzes 2 und 4 durch schriftlichen Bescheid.

- (6) Im Übrigen endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf seiner Befristung, ohne dass es hierzu einer weiteren Verfügung bedarf.

§ 10 Räumung

- (1) Die Notunterkunftsräume sind termingemäß zu räumen und in sauberem (besenreinen) Zustand zu hinterlassen,
1. wenn die Befristung abgelaufen ist (§ 9 Abs. 6)
 2. wenn das Benutzungsverhältnis beendet worden ist (§ 9 Abs. 1, 2 und 4),
 3. wenn eine Umquartierung angeordnet ist (§ 8).
- Alle Schlüssel sind der Gemeinde herauszugeben. Die Gebühren sind bis zum endgültigen Auszug zu entrichten.
- (2) ¹Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt und ist die Androhung eines Zwangsgeldes erfolglos geblieben bzw. lässt die Anordnung keinen Erfolg erwarten, so kann die Gemeinde Sankt Wolfgang anordnen, dass die erforderliche Räumung auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten vorgenommen wird (Ersatzvornahme). ²Dabei werden nur brauchbar erscheinende und einlagerungsfähige Gegenstände zur Einlagerung in ein gemeindliches Lager zur vorübergehenden Verwahrung gebracht. ³Müll und unbrauchbar erscheinende sowie nicht einlagerungsfähige Gegenstände werden zur Mülldeponie transportiert. ⁴Sofern der Benutzer die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholt, werden sie einer Verwertung zugeführt. ⁵Ein Erlös wird hinterlegt. Können sie nicht verwertet werden oder kann die Verwertung nicht kostendeckend erfolgen, werden die Gegenstände von der Gemeinde Sankt Wolfgang karitativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zur Müllverwertung freigegeben.
- (3) ¹Die Gemeinde Sankt Wolfgang kann ausnahmsweise auf Antrag dem früheren Benutzer eine den Umständen nach, angemessene Frist zur Räumung der Notunterkunftsräume gewähren. ²Die Räumungsfrist kann auf Antrag verlängert werden. ³Der Benutzer soll Anträge auf Räumungsfrist oder Verlängerung derselben spätestens eine Woche vor Ablauf der Aufhebungs- oder Verlängerungsfrist stellen. ⁴Durch Gewährung oder Verlängerung von Räumungsfristen wird eine Aufhebung des Benutzungsverhältnisses nicht zurückgenommen.
- (4) Haben die Benutzer Änderungen der Räume im Sinne des § 6 Abs. 2 vorgenommen, so haben sie den ursprünglichen Zustand spätestens bis zur Räumung wiederherzustellen.
- (5) Werden die Verpflichtungen nach § 10 Abs. 4 nicht oder nicht termingerecht erfüllt, haben die Benutzer der Gemeinde Sankt Wolfgang den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Benutzer, die gemeinsam nach § 3 Abs. 5 aufgenommen wurden, haften gesamtschuldnerisch.

§ 11 Haftung

- (1) ¹Die Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an der Notunterkunft, insbesondere an den ihnen überlassenen Notunterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des Benutzers in der Notunterkunft aufhalten, verursacht wurden. ²Schäden und

Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde Sankt Wolfgang auf seine Kosten beseitigen bzw. beseitigen lassen.

- (2) Die Gemeinde Sankt Wolfgang haftet den Benutzern für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Einrichtung ergeben, nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Einrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Sankt Wolfgang nicht.

§ 12 Hausordnung

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Notunterkünften kann die Gemeinde Sankt Wolfgang ergänzende Regeln zum Benutzungsverhältnis in einer Hausordnung treffen, die zu beachten sind.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den in § 6 Abs. 2 enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Benutzung der Notunterkunft und des Verhaltens im Bereich der Notunterkunft zuwiderhandelt,
2. die in § 6 Abs. 4 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet oder
3. entgegen § 6 Abs. 5 das Betreten der Unterkunftsräume nicht gestattet.

§ 14 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde Sankt Wolfgang kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 15 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Notunterkunft werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

**§ 16
In-Kraft-Treten:**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Sankt Wolfgang
Sankt Wolfgang, den 12.09.2025


Ullrich Gaigl
Erster Bürgermeister



Veröffentlicht durch Anschlag an der Amtstafel:

Angeschlagen: 12.09.2025

Abgenommen:

Darüber hinaus Veröffentlichung unter

www.st-wolfgang-ob.de am